

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11. Februar 2020 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz vom 4. Juni 2014 erlassen:

I.

§ 6 Abs. 1 Abschnitte IV und V erhalten folgende Fassung:

IV Ausschuss für Bauplanung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet – soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Beratung und Beschlussfassung zur Rahmenplanung, Stadtbauplanung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Gestaltungssatzung, Grundzüge der Verkehrsplanung
- Entscheidung in Bauleitplanverfahren über Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und Bürgerbeteiligung

V Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Mitarbeit und Weiterentwicklung Mobilitätskonzept (Radverkehr, Fußverkehr, ÖPNV - Bus, Bahn, andere Formen)
- Radwegerahmenplanung (Fahrradabstellmöglichkeiten Innenstadt, Fortschreibung Radverkehrskonzept)
- Parkraumkonzept
- Fußwegverkehrskonzept
- Ausbauplanung von Straßen und Wegen und Brücken
- Ausführung von Bau und Unterhaltung der Straßen und Wege
- sonstige Tiefbauangelegenheiten
- Verkehrslenkung und -sicherung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Straßenreinigung
- Kommunalbetrieb

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 25.02.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, den 27. Februar 2020

gez. Björn Demmin
Bürgermeister